



Gemeinde **Dürnten**

Urnenabstimmung

9. Februar 2025

Geschäfte

1. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten;
Teilrevision
2. Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»



Aktenauflage

Die Akten liegen ab 8. Januar 2025 in der Präsidialabteilung (Gemeindehaus II, 2. Stock, Büro 222) zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.duernten.ch).

1. Abstimmungsvorlage

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten; Teilrevision

Antrag des Gemeinderates

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

1. Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Sofern sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der Gemeindeordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

1. Sachverhalt

Die letzte Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgte 2021 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022. Mit dem aktuell starken Anstieg der Asylzahlen wurde bemerkt, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates beim Verwaltungsvermögen bei Weitem nicht ausreichen, um rasch möglichst notwendigen Asyl-Wohnraum bereitzustellen. Die Präsidien der Dürntner Ortsparteien liessen bereits letztes Jahr anlässlich des regelmässig stattfindenden Parteien-Forums durchblicken, dass sie mit einer Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für den Kauf dringend benötigter Liegenschaften einverstanden wären.

Gleichzeitig sollen mit dieser Teilrevision aber auch insgesamt die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinde-

rates erhöht werden, was zu einer effizienteren Behandlung der Geschäfte und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands führt. Die bisherigen Beträge haben schon mehr als 20 Jahre Gültigkeit und sind deswegen als nicht mehr zeitgemäss zu betrachten.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Änderungen geprüft. Dessen Empfehlungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

2. Erwägungen

Bei einzelnen Artikeln der Gemeindeordnung sind Änderungen vorgesehen. Die geplanten Änderungen (*kursive Schrift*) lauten im Einzelnen wie folgt (Begründung jeweils unterhalb der Tabelle):

a) Urnenwahlen und Abstimmungen

| Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung | |
|--|---|
| <p>Ziff. 2 bisher</p> <p>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck</p> | <p>Ziff. 2 neu</p> <p>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und <i>von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben</i> von mehr als Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben <i>und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben</i> von mehr als Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck</p> |

Urnenabstimmungen sollen zukünftig erst ab Ausgaben von 2 Mio. Franken nötig werden, was somit die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung entsprechend erhöht. Zum Vergleich kommen Geschäfte in der Gemeinde Grüningen erst ab einem Betrag von 3 Mio. Franken an die Urne, in Bubikon sogar erst ab 5 Mio. Franken. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, die Zusatzkredite auch in Bezug auf neue wiederkehrende Ausgaben explizit zu regeln sowie den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

| | |
|--|--|
| | <p>Zusätzliche Ziff. 2.1</p> <p><i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--</i></p> |
|--|--|

Beim Kauf von Wohnraum für Asylsuchende handelt es sich um Verwaltungsvermögen. Bei entsprechenden Käufen über 3 Mio. Franken gäbe es eine Urnenabstimmung (von 1.5 – 3 Mio. Franken wäre die Gemeindeversammlung zuständig).

b) Gemeindeversammlung

| Art. 16 Finanzbefugnisse | |
|--|--|
| <p>Ziff. 4 bisher</p> <p>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die</p> | <p>Ziff. 4 neu</p> <p>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten</p> |

| | |
|---|--|
| Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist | für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist |
|---|--|

Erhöhung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

| | |
|--|---|
| | Zusätzliche Ziff. 4.1 <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben in Wohnraum für Asylsuchende bis maximal Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</i> |
|--|---|

Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für den Kauf von Wohnraum für Asylsuchende (Verwaltungsvermögen) neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell zu tiefe finanzielle Kompetenzen hat, um rasch auf dem Immobilienmarkt handeln zu können (siehe auch Art. 28 Abs. 2 neue Ziff. 3.1). Die Gemeindeversammlung wäre in einem solchen Fall erst ab Kaufpreisen von mehr als 1.5 Mio. Franken zuständig.

| | |
|--|---|
| Ziff. 6 bisher die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlos- | Ziff. 6 neu die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlos- |
|--|---|

| | |
|-----------------|---|
| sen worden sind | sen worden sind, <i>wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen</i> |
|-----------------|---|

Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem durch die Gemeindeversammlung oder die Urne beschlossenen Kredit abschliessen. Dies führt zu Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die Gemeindeversammlung nötig ist (siehe auch Art. 28 Abs. 1 neue Ziff. 4). Die Gemeinderatsbeschlüsse über die Abrechnungen werden veröffentlicht. Wird der Kredit hingegen überzogen, erfolgt die Behandlung der Abrechnung weiterhin an der Gemeindeversammlung.

| | |
|---|---|
| Ziff. 8 bisher | Ziff. 8 neu |
| die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-- | <i>der Kauf und</i> die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.-- |

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Zudem macht das Gemeindeamt darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «Investition» in Wohnraum zu Problemen bei der Auslegung führt, weshalb zur Präzisierung noch «der Kauf» ergänzt wurde.

c) Gemeinderat

| | |
|---|---|
| Art. 28 Finanzbefugnisse | |
| Abs. 1 Ziff. 1 bisher | Abs. 1 Ziff. 1 neu |
| die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis | die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis |

| | |
|--|---|
| Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr | <i>Fr. 150'000.--</i> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <i>Fr. 75'000.--</i> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis <i>Fr. 150'000.--</i> im Jahr |
|--|---|

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der freie Kredit des Gemeinderates bleibt jedoch bei höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr.

| | |
|---|---|
| Abs. 1 Ziff. 2 bisher die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- | Abs. 1 Ziff. 2 neu die Bewilligung von <i>im Budget enthaltenen</i> Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <i>Fr. 300'000.--</i> und für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <i>Fr. 75'000.--</i> |
|---|---|

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Das Gemeindeamt empfiehlt jedoch mit Blick auf die Rechtssicherheit explizit festzuhalten, dass es sich um Zusatzkredite handelt, die im Budget enthalten sind.

| | |
|--|--|
| | Abs. 1 zusätzliche Ziff. 4 <i>die Genehmigung von Abrech-</i> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <i>nungen aus Gemeindever- sammlungs- und Urnenabstim- mungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen</i> |
|--|---|

Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem durch die Gemeindeversammlung oder die Urne beschlossenen Kredit abschliessen. Dies führt zu Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die Gemeindeversammlung nötig ist (s. auch Art. 16 Ziff. 6). Die Gemeinderatsbeschlüsse über die Abrechnungen werden veröffentlicht. Wird der Kredit hingegen überzogen, erfolgt die Behandlung der Abrechnung weiterhin an der Gemeindeversammlung.

| | |
|--|--|
| Abs. 2 Ziff. 3 bisher die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck | Abs. 2 Ziff. 3 neu die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis <i>Fr. 300'000.--</i> für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <i>Fr. 100'000.--</i> für einen bestimmten Zweck |
|--|--|

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

| | |
|--|---|
| | Abs. 2 zusätzliche Ziff. 3.1 <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag bis Fr. 1'500'000.--</i> |
|--|---|

Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für den Kauf von Wohnraum für Asylsuchende (Verwaltungsvermögen) neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell zu tiefe finanzielle Kompetenzen hat, um rasch auf dem Immobilienmarkt handeln zu können (s. auch Art. 16 neue Ziff. 4.1).

| | |
|--|--|
| <p>Abs. 2 Ziff. 4 bisher</p> <p>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--</p> | <p>Abs. 2 Ziff. 4 neu</p> <p>der Kauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.-- sowie <i>der Erwerb und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen</i></p> |
|--|--|

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Zudem macht das Gemeindeamt darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «Investition» in Wohnraum zu Problemen bei der Auslegung führt, weshalb zur Präzisierung noch «der Kauf» ergänzt wurde. Der zweite Satzteil (Erwerb und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen) wurde vom nachfolgenden Abs. 2 Ziff. 5 in diese Ziff. verschoben).

| | |
|---|---|
| <p>Abs. 2 Ziff. 5 bisher</p> <p>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-- sowie der Erwerb und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen</p> | <p>Abs. 2 Ziff. 5 neu</p> <p>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--</p> |
|---|---|

Der zweite Satzteil wurde in den Abs. 2 Ziff. 4 verschoben.

d) Schulpflege

| Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse | |
|--|---|
| <p>Abs. 2 ernennt oder stellt an (bisher):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) die Lehrpersonen, c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung | <p>Abs. 2 ernennt oder stellt an (neu):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) <i>[aufgehoben]</i> c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) <i>[aufgehoben]</i> e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung |

Ziff. b: Die Delegation der Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung ist gemäss § 42 Abs. 5 lit. c Volksschulgesetz (VSG) möglich und wird entsprechend umgesetzt.

Ziff. d: Die Schule Dürnten hat auf das Gutscheinsystem umgestellt, weshalb kein Schulzahnarzt mehr gewählt werden muss.

| Art. 36 Finanzbefugnisse | |
|---|---|
| <p>Abs. 1 Ziff. 2 bisher</p> <p>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die Erhö-</p> | <p>Abs. 1 Ziff. 2 neu</p> <p>die Bewilligung von <i>im Budget enthaltenen</i> Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis</p> |

| | |
|---|---|
| <p>hung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--</p> | <p>Fr. 100'000.-- und für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--</p> |
|---|---|

Das Gemeindeamt empfiehlt mit Blick auf die Rechtssicherheit explizit festzuhalten, dass es sich um Zusatzkredite handelt, die im Budget enthalten sind. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

| | |
|---|---|
| <p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen</p> | |
| <p>Abs. 1</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule, eine Lehrperson pro Schule sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.</p> | <p>Abs. 1 neu</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine Lehrperson sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.</p> |

Um die Teilnehmerzahl der Sitzungen zu reduzieren, soll für die ganze Schule zukünftig nur noch eine Schulleitung und eine Lehrperson nebst der Leitung Bildung mit beratender Stimme an den Schulpflegeteilnehmungen teilnehmen.

e) Sozialbehörde

| | |
|--|--------------------|
| <p>Art. 42 Finanzbefugnisse</p> | |
| <p>Ziff. 3 bisher</p> | <p>Ziff. 3 neu</p> |

| | |
|--|---|
| <p>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck</p> | <p>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck</p> |
|--|---|

Das Gemeindeamt hat vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

f) Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|--|--|
| | <p><i>Neuer Art. 59 Inkraftsetzung der Änderung vom 9. Februar 2025</i></p> |
| | <p><i>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2025 in Kraft.</i></p> |

Bei einer Teilrevision müssen die Übergangs- und Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht ver-

ändert werden. Vorliegend sind deshalb Art. 54 – 58 der bisherigen Gemeindeordnung unverändert beizubehalten.

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024

Die vorberatende Gemeindeversammlung genehmigte drei Änderungsanträge zur Teilrevision der Gemeindeordnung, welche in der vorliegenden Fassung bereits eingeflossen sind. Einerseits verbleibt die Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte an der Gemeindeversammlung weiterhin in der Gemeindeordnung (Art. 15 Ziff. 1). Andererseits wurden die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens nicht erhöht (Art. 16 Ziff. 9 bzw. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5). Die Details sind im Gemeindeversammlungsbeschluss ersichtlich, welcher in der Aktenaufgabe zu dieser Abstimmung zu finden ist.

Die vorberatende Gemeindeversammlung beschloss nach Bereinigung der Änderungsanträge mit wenigen Gegenstimmen die Abstimmungsempfehlung, das Geschäft mit folgender Frage zur Genehmigung an die Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 zu überweisen:

1. Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Sofern sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der Gemeindeordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Dürnten, im Januar 2025

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi

Gemeindepräsident

Daniel Bosshard

Gemeindeschreiber

2. Abstimmungsvorlage

Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Antrag des Gemeinderates

Die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird abgelehnt.

1. Ausgangslage

Am 28. August 2024 hat Georg Raguth, Schneehaldenstrasse 3, 8635 Dürnten, im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dürnten (GO), dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Initiative ist von Georg Raguth und neun weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Dürnten wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten sei zu ändern.

Art. 23 alt

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) *Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.*
- b) *An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.

Art. 23 neu

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) *Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*
- b) *An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.»

2. Begründung der Initianten

Als Begründung ihrer Initiative führen die Initianten folgendes an:

«Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.»

3. Stellungnahme des Gemeinderates

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Zürich (KV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dürnten (GO)
- Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Dürnten (PV)

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss vom 16. September 2024 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt.

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 GO ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitete die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR). Weil an der Gemeindeversammlung einem Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung zugestimmt wurde, erfolgt die definitive Abstimmung somit an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025.

Synopse

Art. 23 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden (Abs. 5):

| bisher | neu |
|--|--|
| Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften: | Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften: |

| | |
|---|--|
| <p>a) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.</p> <p>b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.</p> | <p>a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.</p> <p>b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> |
|---|--|

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens durch den Gemeinderat

In der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten vom 16. November 1993 ist der Umgang mit Feuerwerk bereits sehr zurückhaltend geregelt. Mit dem Ziel, die Bevölkerung, Wild- und Haustiere sowie die Umwelt vor Emissionen und Immissionen wie Lärm oder Feinstaub zu schützen, ist das Abbrennen von Feuerwerk im Gemeindegebiet Dürnten lediglich am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvester) gestattet. Die zuständige Ressortleitung des Gemeinderats kann Ausnahmen bewilligen; es handelt sich hierbei in der Regel jedoch lediglich um ein paar wenige Anlässe pro Jahr, die sich jeweils auf eine bestimmte Lokalität beschränken.

Der 1. August als auch Silvester haben in der Schweiz seit jeher Tradition und werden jährlich durch verschiedene Bräuche begangen. Als arbeitsfreier Bundesfeiertag wird der 1. August unter anderem mit Festansprachen oder dem Singen der Nationalhymne gefeiert. Als

zentrale Elemente gelten zudem das Abbrennen von Höhenfeuer und Feuerwerk. Gerade letztere unterstreichen den festlichen Charakter des Anlasses und lösen bei den Menschen positive Gefühle wie Freude, Dankbarkeit, Stolz oder Inspiration aus. An Silvester wiederum entspricht es der Tradition, mit Glockengeläut und Feuerwerk den Übertritt ins neue Jahr zu zelebrieren. Durch das Feuerwerk wird dabei die Vorfreude auf das was im neuen Jahr kommt zum Ausdruck gebracht. Es symbolisiert den Anfang von etwas Neuem.

Das Abbrennen von Feuerwerk hat sich in allen Kantonen, besonders am 1. August und an Silvester fest etabliert und ist nicht mehr wegzudenken. Sofern an den besagten Daten infolge eines Verbots künftig auf Feuerwerk verzichtet werden muss, würde für einen Grossteil der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums verloren gehen. Doch gerade in der heutigen Zeit, in der Traditionen und Bräuche zunehmend nur noch eine untergeordnete Rolle spielen oder gar gänzlich verschwinden, erscheint es umso wichtiger, an denjenigen Konventionen festzuhalten, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Gesellschaft braucht das Brauchtum; ist es doch gerade dieses, für das die Schweiz weltweit bekannt ist und dafür Anerkennung erntet.

Zugleich ist zu beachten, dass eine wirksame Durchsetzung eines Feuerwerksverbots als wenig realistisch erscheint. Beispielsweise werden die Ressourcen der Kantonspolizei während Ereignissen wie dem 1. August oder an Silvester in der Region sowie darüber hinaus überproportional beansprucht. Mit einem unmittelbaren Einschreiten bei Meldungen bezugnehmend auf illegal abgebranntes Feuerwerk ist, besonders wenn keine unmittelbare Gefahr für Dritte besteht, nicht zu rechnen. Zwar soll es nicht so sein, dass das Aufbieten der Polizei allein von diesem Faktor abhängig gemacht wird; in Fällen von Ruhestörungen während des Nationalfeiertags oder an Silvester geht jedoch im Sinne einer Priorisierung die Verhältnismässigkeit vor der Durchsetzung der Rechtsordnung vor. Zudem empfiehlt es sich, bei unmittelbarer Betroffenheit, zum Beispiel wenn Feuerwerk in Wohnquartieren abgebrannt wird, Eigeninitiative zu zeigen und das Ge-

spräch mit dem Verursacher oder der Verursacherin zu suchen bzw. frühestens erst dann den Notruf zu wählen, wenn das Problem nicht mit einem persönlichen Gespräch geregelt werden kann.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass lärmiges Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden wird. Auch der Umstand, dass dadurch bei Tieren gewisse Reaktionen hervorgerufen werden können, wird nicht ausser Acht gelassen. Demgegenüber ist jedoch geradezu zu berücksichtigen, dass lärmiges Feuerwerk in der Gemeinde Dürnten grundsätzlich in einem bescheidenen Rahmen gezündet wird und sowohl die Bevölkerung als auch die Tiere lediglich an zwei Tagen pro Jahr den daraus resultierenden Emissionen ausgesetzt sind. Gleiches gilt im Übrigen bezugnehmend auf die durch das Feuerwerk hervorgerufenen Feinstaubemissionen.

Ein generelles Verbot in Bezug auf das Abbrennen von lärm erzeugendem Feuerwerk am Nationalfeiertag und an Silvester wird daher weder als verhältnis- noch als zweckmässig beurteilt. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Traditionen hingegen sind zu bejahen und deren Erhalt im Sinne des breiten öffentlichen Interesses zu gewährleisten.

Die Debatte um Feuerwerk findet mittlerweile auch auf Bundesebene statt. Im November 2023 wurde die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament diesbezüglich, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Dies deshalb, da die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken.

Aktuell werden Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk in einigen Gemeinden thematisiert. Im Bezirk Hinwil sind Bubikon und Gossau derzeit die einzigen Gemeinden, in denen mittels Gemeindeversammlungsbeschluss ein Verbot betref-

fend Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erlassen wurde. Im Kanton Graubünden hingegen wurde bereits in mehreren Gemeinden (u. a. Davos, Pontresina, Bever) ein Feuerwerksverbot verordnet. Im Juli 2024 veröffentlichte das Schweizer Radio und Fernsehen einen Artikel über den Umgang mit Feuerwerk im Kanton Graubünden. Die dabei befragten Gemeindevertretenden äusserten sich zwar mehrheitlich positiv zum Feuerwerksverbot, es wurde jedoch auch angemerkt, dass die Durchsetzung des Verbots beschwerlich ist. Die Lokalisierung und Identifikation der Verursacher gestalten sich jeweils schwierig, weshalb man in den meisten Fällen auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen ist. Teilorts wurden unter anderem deshalb bis heute noch keine Bussgelder verhängt. Manche Gemeinden ergreifen zudem weiterführende Massnahmen wie beispielsweise die Gemeinde Bever. Dort setzt man auf eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, indem die Bevölkerung mittels grosser Zeitungsanzeigen, Plakaten oder E-Mails auf das Verbot aufmerksam gemacht wird.

Diese Fazite bestätigen den Gemeinderat in seiner Entscheidung, kein generelles Verbot für lärmendes Feuerwerk anzustreben. Ein Verbot, das lediglich mit einer ausufernden Präventionsarbeit oder dem Aufgebot zusätzlicher Sicherheitskräfte umgesetzt werden kann, entbehrt sich jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die Initiative ist aus Sicht des Gemeinderates daher abzulehnen.

4. Stellungnahme des Initiativkomitees

Lärmendes Feuerwerk ist weder zeitgemäss noch eine Tradition. Die Tradition am 1. August besteht vielmehr darin, gemeinsam und gemütlich einen Nationalfeiertag mit Höhenfeuer, Lampionumzug und lärmfreiem Feuerwerk zu feiern. An Silvester begrüsst man traditionell das neue Jahr besinnlich mit Glockengeläute. Heute kann man die Glocken ob der Böllerei kaum bis nicht mehr hören. Die sinnlose und immer lautere Knallerei hat in den letzten Jahren ein Ausmass angenommen, welches nicht mehr toleriert werden sollte. Bereits Tage vor

und auch Tage nach dem 1. August und dem 31. Dezember wird teilweise willkürlich Feuerwerk gezündet.

In der heutigen Zeit empfinden viele Menschen das Feuerwerksknallen als unangebracht und unethisch - dies auch im Hinblick auf die vielen Krisen und Kriege in der Welt. Es kann doch etwas nicht als schöne Tradition bezeichnet werden, wenn andere Lebewesen massiv darunter leiden und dem Lärm nicht ausweichen können. Hier hört die Freiheit der Böllerfreunde auf - wo andere darunter leiden müssen.

Feuerwerk ohne spezifische Knalleffekte ist klar von lärmendem Geböller abzugrenzen. Leises Feuerwerk soll auch weiterhin erlaubt sein. Eine Abgrenzung ist problemlos machbar.

Besonders lärmempfindliche Menschen, Kleinkinder sowie Wild- Nutz und Haustiere leiden unter dem stets lauter werdenden Feuerwerkslärm. Am besten illustrieren lassen sich die Auswirkungen an der Vogelwelt. In einer Studie am Bodensee wurde der Effekt von Feuerwerken untersucht. Ein acht Minuten dauerndes Feuerwerk verscheuchte umgehend etwa 95 % der anwesenden 4'000 Wasservögel aus einem Naturschutzgebiet und das für mehrere Tage. Auch am Zürichsee sind massive Reaktionen von Wasservögeln auf Feuerwerk dokumentiert. Dies dürfte im Winter zu einer Reduktion der Kondition durch Stress und folglich in Extremfällen zu lebensbedrohlichen Notlagen führen. Durch die Vertreibung können auch Folgeschäden entstehen und in der Panik sind vermehrt Kollisionen an Fassaden möglich. Das primäre Problem für Vögel ist also nicht der direkte Kontakt mit Feuerwerkskörpern, der zu Verletzungen oder Tod führen kann, sondern indirekte Effekte. Die grosse Störwirkung von Feuerwerken ist vor allem begründet durch die Lautstärke der Explosionsgeräusche, aber auch durch Lichteffekte und die Tatsache, dass es sich um Ereignisse handelt, die – anders als beispielsweise Gewitter – für die Tierwelt unvorhersehbar sind. Es ist daher plausibel, dass Feuerwerke ein grossflächiges Problem für wildlebende Tiere darstellen. Sommerliche Seenachtsfeste und Feuerwerke um den 1. August sind gerade für Vögel besonders problematisch, weil sie in deren Brutzeit stattfinden.

Dass ein Feuerwerksverbot im Kanton Zürich «nur in Bubikon und Gossau» besteht, stimmt so nicht mehr. Neu gilt auch in Hombrechtikon ein Verbot von lärmendem Feuerwerk. In zahlreichen weiteren Gemeinden sind Initiativen eingereicht. Die Gemeinde Dürnten könnte mit der Annahme der Initiative ebenfalls eine Vorbildfunktion ausüben. Der Gemeindeschreiber von Bubikon sagte gegenüber dem SRF Regionaljournal: «Wir haben bisher auf das Verbot keine negativen Rückmeldungen erhalten».

Abgesehen von den Tonnen an Abfall, welcher irgendwo liegen bleibt oder unkontrolliert auf Weidewiesen nieder geht, gelangen Unmengen an Chemikalien in die Luft. Gemäss Bundesamt für Umwelt (Bafu) macht der durch Feuerwerk verursachte Feinstaub zwei Prozent der jährlichen Gesamtemissionen aus. Ist eine solche enorme Belastung der Umwelt für zwei Mal «Freude am Knallen» gerechtfertigt?

Mehrere Organisatoren von Stadtfesten haben bereits auf die zunehmende Skepsis reagiert. An der traditionellen Badenfahrt wird seit 2023 auf Feuerwerk verzichtet. Olten hat schon 2019 entschieden, dass ein 1. Augustfeuerwerk nicht mehr zeitgemäss ist. Allein im Kanton Graubünden besteht ein Feuerwerksverbot bereits in 30 Gemeinden. Ganz bewusst verzichtet z.B. auch Arosa ab 2024 auf ein Feuerwerk am Himmel. Yvonne Altmann sagt dazu: «Mit der Einführung des neuen Polizeigesetzes haben wir uns entschieden, auf Feuerwerke zu verzichten, um Lärm und Umweltbelastungen zu reduzieren. Stattdessen bieten wir Ihnen mit der Drohnenshow eine faszinierende und nachhaltige Alternative.»

Ich bitte Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Dürnten, sagen Sie zum Schutz von lärmempfindlichen Menschen, Kleinkindern, Wild-, Nutz-, Haustieren und der ohnehin stark belasteten Umwelt «Ja» zu einem Verbot von lärmendem Feuerwerk.

Für das Initiativkomitee:
Georg Raguth, Dürnten

5. Diskussion Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024

Nebst den Initianten (Stellungnahme siehe Ziff. 4) sprachen sich weitere vier Stimmberechtigte für die Annahme der Initiative aus. Zwei Personen waren gegen die Initiative. Ein Stimmberechtigter sagte, er könne mit oder ohne dem Feuerwerksverbot leben.

Die Befürworter und Befürworterinnen der Initiative gaben folgende Gründe für ihre zustimmenden Haltungen bekannt:

- Im Kanton Graubünden gilt schon seit längerer Zeit ein Feuerwerksverbot. Auch dort hat es mit einer Gemeinde angefangen und nun gibt es fast flächendeckend ein Feuerwerksverbot. Es geht also auch ohne Feuerwerk
- Auch grosse Nutztiere leiden unter dem Feuerwerk
- Mit einem Verbot können wegen des häufig herumliegenden Abfalls Kosten bei der Abfallentsorgung gespart werden
- Bekanntlich wird immer näher zusammengebaut. Das Ablassen eines Böllers zwischen Hochhäusern verursacht einen Lärm, wie wenn ein Auto explodieren würde
- Die Schweizer Armee darf an einem Tag nicht mit ihrer Artillerie schießen, und das ist am 1. August
- Es sollen wieder mehr Höhenfeuer statt Feuerwerk entzündet werden
- Man soll der schönen Dürntner Landschaft Sorge tragen und sie nicht zumüllen. Die Tradition des gemeinsamen Feierns sei auch für die jungen Menschen sehr schön. Man braucht keinen Lärm, um zusammen zu feiern.

Die Gegner der Initiative gaben folgende Gründe für ihre ablehnenden Haltungen bekannt:

- Es ist schade, dass es immer mehr Initiativen gibt, welche Sachen verbieten möchten oder dass den jungen Menschen alles weggenommen wird
- Auf den Skipisten gibt es viel mehr verletzte Menschen als beim Abfeuern von Feuerwerk

- Ein Bauer sagte, seine Kühe seien eventuell nicht so lärmempfindlich wie andere Tiere. Auch hat er im Stall Falken mit Jungen gehabt und diese haben den 1. August schadlos überstanden
- Seitdem der Landgasthof Hasenstrick ein offizielles Feuerwerk durchführt, hat sich das unkontrollierte Abfeuern in Oberdürnten deutlich verringert, ebenso der Abfall in den Wiesen.

Die Details sind im Gemeindeversammlungsbeschluss ersichtlich, welcher in der Aktenaufgabe zu dieser Abstimmung zu finden ist.

Bei der Schlussabstimmung wurde die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» mit grossem Mehr angenommen. Den darauffolgenden Antrag eines Stimmberechtigten auf nachträgliche Urnenabstimmung befürworteten 94 Stimmberechtigte. Nötig gewesen wären 88 Stimmen (1/3 der anwesenden Stimmberechtigten). Somit wurde die Initiative an die Urne überwiesen.

5. Schlussbemerkungen des Gemeinderates

Wie in Ziff. 3 in seiner Stellungnahme begründet, empfiehlt der Gemeinderat, die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk», abzulehnen. Ein generelles Verbot in Dürnten in Bezug auf das Abbrennen von lärm erzeugendem Feuerwerk am Nationalfeiertag und an Silvester beurteilt der Gemeinderat wie vorgängig erwähnt weder als verhältnis- noch als zweckmässig. Die bestehenden Traditionen sollen gewahrt und deren Erhalt im Sinne des breiten öffentlichen Interesses weiter gewährleistet werden.

Dürnten, im Januar 2025

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi

Gemeindepräsident

Daniel Bosshard

Gemeindeschreiber